

essenverbänden; den verfaßten christlichen Kirchen und ihren Hilfswerken sollte die Möglichkeit gegeben werden, in diesen politischen Willensbildungsprozeß die Interessen der Dritten Welt einzubringen.

Es war die Aufgabe dieser Ausführungen, vor dem Hintergrund bereits erbrachter Leistungen und realisierter Partnerschaften, die christliche Hilfswerke bereits realisiert haben, auf eine neue Form der Kooperation von „Staat“ und „nicht-staatlichem Raum“ auf der Ebene der Europäischen Gemeinschaft hinzuweisen. Diese Gedankengänge sind für die Entscheidungsgremien der Europäischen Gemeinschaft wahrscheinlich neuartig. Relativ junge Institutionen zeichnen sich dadurch aus, daß sie in der Lage sind, sich neuen Gegebenheiten flexibel anpassen zu können. Die Europäische Gemeinschaft ist eine solche junge Institution — es sollte ihr daher gelingen, diese Formen einer neuen Kooperation erfolgreich zu praktizieren!

Theodor Dams

Literaturverzeichnis: OECD: Development co-operation. Efforts and Policies of the Members of the Development Assistance Committee. 1973 Review. Paris, November 1973, S. 42 ff. — *Eppler, E.*, Energiekrise, Entwicklungsländer und Europa, in: Der Überblick. Stuttgart, März 1974, S. 1—4. — *Itty, C. I.*, Die Entwicklungsdiskussion in der ökumenischen Bewegung, in: Der Überblick. Stuttgart, März 1974, S. 5—10. — *Dams, Th.*, Entwicklungspolitik, in: Meyers Enzyklopädisches Lexikon. Mannheim 1973, S. 858. — UNCTAD III: Eine Konferenz der „kleinen Resultate“ in einer Entwicklungsdekade der „Großen Pläne“, in: Internationales Asienforum. Juli 1972, S. 324. — *Schiff, B.*, The Inter-American Foundation's First Three Years. 1971—1973. Washington D. C. — Siehe auch: *David J. Scheffer*, Latin Americanizing Foreign Aid, in: Harvard Political Review. Winter, 1974, S. 15. — Hearing Before the Subcommittee on Inter-American Affairs. House of Representatives. September 27, 1973. Washington, 1974. — *Poser, K.*, Kirche und Staat im Entwicklungsdienst, in: Dienst in Übersee. Stuttgart, März 1974, S. 20—22. — AGKED u. KAEP: Partner in der Weltwirtschaft. Erklärung der Kirchen in der Bundesrepublik Deutschland zur 3. Konferenz der Vereinten Nationen / UNCTAD III. Bonn 1972. — SODEPAX: Church Alert. Development Decade II. Committee on Society, Development and Peace of the World Council of Churches and the Pontifical Commission Justice and Peace. Genf 1974. — *Osner, K.*, Kirchen und Entwicklungshilfe. Ziele, Leistungen und Arbeitsweise kirchlicher Organisationen in Deutschland. Bonn, o. J. (1965).

Sonderberichterstattung Synode

Die fünfte Vollversammlung in Würzburg

Vom 22.—26. Mai fand in Würzburg die fünfte Vollversammlung der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik statt. Wegen des ungünstigen Redaktionstermins und der besonders anspruchsvollen Tagesordnung dieser Vollversammlung haben wir uns dafür entschieden, die Berichterstattung darüber aufzuspalten. Der hier folgende Bericht gibt einen Gesamtüberblick in Form einer Trenddarstellung, beschränkt sich aber in den Sachfragen auf die wichtigsten und aktuellsten Schwerpunkte der Debatte. Über die einzelnen Sachthemen werden unter Einbeziehung des Fragestandes außerhalb der Synode in den nächsten Heften eigene Berichte folgen, im Julibeff voraussichtlich über Ehe und Familie (unter Einschluß des Arbeitspapiers über Sexualität) und über Schwerpunkte im Bildungsbereich.

Der fünften Vollversammlung der Gemeinsamen Synode, die am Vorabend von Christi Himmelfahrt mit einem Meditationsgottesdienst im Dom und einem anschließenden Empfang durch die bayerische Staatsregierung auf der Festung Marienberg eröffnet wurde, gingen zwei Befürchtungen voraus.

Die erste galt dem vorgesehenen Arbeitsprogramm. Würde man mit der bisher wohl umfangreichsten und, wie Kar-

dinal Döpfner in seinem Schlußwort am Sonntagvormittag meinte, anstrengendsten Tagesordnung durchkommen? Oder hatte man der gutwilligen, zwei Feiertage opfernden Versammlung zuviel zugemutet? Würde man wieder die eine oder andere Vorlage aufschieben oder um die Beschlußfähigkeit des Plenums bangen müssen? Doch man schaffte auch diese nicht nur für die Synodalen, sondern auch für die Berichterstatter strapaziöseste Sitzung dank einer intensiven Vorarbeit der Sachkommissionen und Antragskommissionen und dank des Vorgehens der Moderatoren, die Redezeitüberschreitungen mit geringen, besonders begründeten Ausnahmen bei jedem Redner, ob er Laie, Bischof oder Kommissionsvorsitzender war oder zur theologischen Prominenz gehörte, rigoros verhindern. Die Beratung sämtlicher auf die Tagesordnung gesetzter Vorlagen (davon sechs in erster und eine einzige — die Rahmenordnung über die Leitung der Bistümer — in zweiter Lesung) konnte bei einer täglichen Sitzungsdauer von 11 bis 12 Stunden abgeschlossen werden. Der kurzfristige Ausfall der elektronischen Abstimmungsanlage (während der Abstimmungen über die Anträge Ehevorlage am Freitagnachmittag) vermochte daran nichts zu ändern. Nur am Sonntagvormittag kurz vor Schluß gab es nochmals einige Aufregung. Als über die zuletzt behandelte

Vorlage über Entwicklung und Frieden als ganze abgestimmt werden sollte, stellte sich heraus, daß kaum noch zwei Drittel der Synodalen (insgesamt 323, höchste registrierte Präsenzzahl 268) anwesend waren. Und während man sich mittels Lautsprecher bemühte, „aus den entfern- testen Winkeln der Umgebung auch noch den letzten Syn- odalen“ herbeizuholen, wurden es statt mehr noch einige weniger. Aber die Aufregung beruhte auf einem Irrtum der Moderatoren und des Präsidiums. Man hatte gemeint, die Schlußabstimmung könne nur bei Anwesenheit von wenigstens zwei Dritteln der Synodalen durchgeführt werden. Ein Blick in GO und Statut zeigte, daß die An- wesenheit von zwei Dritteln nur für die Schlußabstimmung in zweiter Lesung erforderlich war. Hätte man, wie zwischendurch einmal geplant war, die beiden letzten Bera- tungsgegenstände — die Rahmenordnung für die Bistümer und Entwicklung und Frieden — umgestellt, so wäre das Plenum am Schluß tatsächlich beschlußunfähig gewesen.

Die zweite, ernstere Befürchtung galt dem Verhandlungs- klima. Die Bischofskonferenz hatte bereits zwei Monate vorher massive Einsprüche zu einzelnen Punkten fast aller Vorlagen angemeldet, und sie hatte dies nicht einmal in besonders höflicher Form getan. Besonders den Ein- sprüchen zur Ehevorlage fehlte es an Verbindlichkeit im Ton. Man war also einigermaßen gespannt, ob die Voll- versammlung diese akzeptieren oder ob sie in aller Form dagegen aufbegehren würde. Doch die Einsprüche der Bischöfe waren nicht nur übermäßig bestimmt in der Form, man verstand sich auch auf ein gutes Timing. Die so frühzeitige Bekanntgabe der Stellungnahmen der Bi- schöfe veranlaßte die Kommissionen, sich noch vor der Vollversammlung mit den Einwänden, die teils den Cha- rakter einer Mahnung, teils den eines Vetos hatten, aus- einanderzusetzen und nach Kompromissen zu suchen. Der erste Ärger wurde so noch außerhalb der Vollversamm- lung abregiert, die Versammlung war dadurch entlastet und auf das, wie man sagte, „Mögliche und Erreichbare“ eingestimmt, wenn nicht gar vorprogrammiert. Es kam zwar gelegentlich zu temperamentvollen Appellen an die „hochverehrten Bischöfe“, aber zu keinerlei Eruptionen. Die Bischöfe selbst hielten mit Interventionen und Debat- tenbeiträgen nicht hinterm Berg. Manche, so z. B. Kardinal Volk, zeigten ein bewundernswertes Engagement. Wenn ein roter Faden in dem Vielerlei von Argumenten und Vermittlungsaktionen, die diese Vollversammlung kenn- zeichneten, eindeutig erkennbar wurde, dann war es der entschiedene Wille der Bischöfe, die Risiken soweit zu reduzieren, daß Grenzüberschreitungen und nicht gewollte unvorhersehbare Rückwirkungen möglichst ausgeschlossen blieben. Der Vorsitzende der Konferenz versicherte mit anderen Bischöfen, das habe nichts mit Angst zu tun. Doch an den Rändern hörte man es anders, und ein spanischer Kollege, eifriger Besucher der Synode in Würzburg und zweifellos guter Kenner des Episkopats seines eigenen Landes, meinte fast etwas verstört: „Die deutschen Bischöfe sind ja viel ängstlicher als die spanischen.“ Rom (durch den

Nuntius, zeitweise durch einen Nuntiaturbeamten ständig vertreten) braucht jedenfalls nichts zu befürchten. In und wegen der deutschen Synode werden die kirchlichen Ver- hältnisse hiezulande nicht ausufern, und die Vielfalt wird die Einheit nicht verwischen. Ob dies auch der immer wie- der beschworenen „Revitalisierung der Kirche“ dient, ist eine Frage, der noch in anderem Zusammenhang nach- zugehen sein wird. Doch nun von den Präliminarien zur Sache.

Die Vorlage über den Gottesdienst

Erster Programmpunkt war die Vorlage über den Gottes- dienst (Kommission II). Sie hatte zwei Schwerpunkte: die Feier des Sonntags einschließlich der Eucharistie und die ökumenischen Gottesdienste (einschließlich der Frage der Interkommunion). Die anderen Abschnitte rangierten mehr am Rande. Recht stiefmütterlich behandelt waren Probleme der Kirchenmusik und des Kirchenbaus. Ganze zwanzig Zeilen waren ihnen gewidmet. Mehrere Redner bedauerten das und reichten entsprechende Anträge ein. Auch andere Themen wurden von der Vollversammlung in den Vordergrund gerückt. Stark befürwortet wurde die Reduzierung von Werktagsmessen zugunsten von *Grup- pengottesdiensten*, wo solche aus besonderen Anlässen nötig oder möglich sind. Angesichts der Klagen über die Reduzierung des Gottesdienstes auf den Sonntag dürfte manchen Laien die Feststellung des Kommissionsvorsitzen- den Prof. *Ludwig Bertsch SJ* überrascht haben, es gebe Geistliche, die auch an Werktagen binieren und trinieren müßten. Der Abschied von der täglichen Gemeindemesse (nicht forciert, aber dem Zwang der Verhältnisse folgend) erhielt so eine plausible Begründung. Verschiedene An- träge zielten auf ein eigenes Kapitel oder gar ein eigenes Arbeitspapier über Kinder- und Jugendmessen. Hinsicht- lich der Kindermessen machte Prof. Bertsch auf die breiten Möglichkeiten aufmerksam, die die neuen römischen Rah- menrichtlinien für Kindermessen bieten. Eine ausführ- lichere Darstellung des Themas Jugendgottesdienst wurde in Aussicht gestellt.

Doch das waren gewissermaßen Nebenprodukte: Die Hauptaufmerksamkeit galt dem Sonntagsgottesdienst und dem Wunsch nach Eucharistiegemeinschaft. Die Kom- mission wollte dabei den *Sonntagsgottesdienst* nicht isoliert behandeln, sondern ihn auf dem Hintergrund des Sonn- tags als Tag des Glaubens, des Gottesdienstes und der Auferstehungshoffnung sehen. Dazu stellte die Vorlage lapidar fest: „Was der Sonntag für die Menschen auf die Dauer noch bedeutet, hängt nicht zuletzt davon ab, was die Christen aus ihm machen.“ Angesichts der wachsenden Entwertung des Sonntags durch ein „Überangebot an kommerzieller Freizeitgestaltung“ warnte die Vorlage auch kirchliche Stellen, „jede freie Zeit mit gutgemeinten Versammlungs-, Bildungs- und Unterhaltungsterminen zu verplanen“. Hinsichtlich der Teilnahme an der Eucharistie-

feier stellte der Berichtstatter der Kommission, Prof. *Heinz Fleckenstein* (Würzburg), einen einschneidenden „Mentalitätswandel“ fest. Dabei verwies er auf den statistischen Überblick von Prof. *Franz Groner* in der Mai-Nummer dieser Zeitschrift (S. 251), nach dem bei strengem statistischem Maßstab nur noch 12 bis 15 Prozent der Katholiken jeden Sonntag zur Kirche gehen. Kontrolluntersuchungen hätten ergeben, daß sich häufig auch solche Katholiken zu den regelmäßigen Gottesdienstbesuchern zählen, die nur jeden Monat oder auch nur jeden zweiten Monat einmal an einem Gottesdienst teilnehmen. Das *Sonntagsgebot* versuchte die Vorlage weniger juristisch als aus einem inneren Sinnzusammenhang zu begründen. Die Eucharistiefeier, so hieß es in der Vorlage, sei „die vornehmste Aufgabe der Kirche und jeder Gemeinde in ihr“. Die Gemeinde könne diese Grundverpflichtung nur erfüllen, wenn ihre Mitglieder regelmäßig und aktiv an der sonntäglichen Eucharistiefeier teilnehmen. Das Versäumnis der Eucharistiefeier am Sonntag ohne schwerwiegenden Grund sei „eine ernsthafte Verfehlung vor Gott und der Gemeinde“. Das Gewicht der Verfehlung sei aber zu messen „an der Haltung, in der der einzelne zu Gott und der Kirche steht“. Als Grund, am Sonntagsgottesdienst einmal nicht teilzunehmen, ließ die Kommission auch den Besuch eines ökumenischen Gottesdienstes gelten. Damit konnte sie sich im wesentlichen durchsetzen, wenngleich einzelne Bischöfe, so Bischof Tenhumberg, Bedenken durchblicken ließen.

Einen schweren Stand hatte sie mit dem Abschnitt über die Möglichkeit und Grenzen der *Eucharistiegemeinschaft*. Die Vorlage nannte als Voraussetzung für die Teilnahme eines Mitgliedes einer anderen (gemeint: reformatorischen) Kirche: Bewußtsein der Eingliederung in die Gemeinschaft der Glaubenden durch die Taufe, Übereinstimmung mit dem Glauben der katholischen Kirche an Christus und an seine wirkliche Gegenwart in der Eucharistie, ein persönliches Eucharistieverlangen und eine persönliche Verbindung mit dem Leben der katholischen Kirche (durch Ehepartner oder Kinder, durch Gemeinschaftseinsatz mit Katholiken im Dienst am Menschen oder an der Einheit der Kirche). Im Vergleich zu dieser vorsichtigen Formulierung wagte sich die Kommission in der Frage der Teilnahme eines Katholiken am Abendmahl der reformatorischen Kirchen sogar einen Schritt weiter. Sie stellte fest, eine solche Teilnahme sei wegen des unterschiedlichen Amtsverständnisses und des Fehlens des Weihesakramentes (vgl. Ökumenismusdekret Nr. 22) „nur unter Vorbehalt möglich“. Die Synode könne deshalb die Teilnahme eines katholischen Christen am Abendmahl nicht gutheißen. „Falls dennoch ein katholischer Christ in einer besonderen Lage Gründe hat, die ihm seine Teilnahme am Abendmahl innerlich (als) notwendig erscheinen lassen, ist seine Gewissensentscheidung zu respektieren.“

Dagegen erhob die Bischofskonferenz Widerspruch. Die Kirche müsse zwar das Urteil des irrigen Gewissens als verbindliche subjektive Norm des Handelns achten, das entbinde die Kirche jedoch nicht von der Pflicht, eine sol-

che Gewissensentscheidung als irrig zu bezeichnen. Über diesen Einspruch wurde lebhaft diskutiert. Die einstweilige Vermittlung gelang durch einen Antrag von Prof. *Karl Lehmann* (Freiburg). Lehmann formulierte: „Es kann . . . nicht ausgeschlossen werden, daß ein katholischer Christ seinem Gewissensspruch folgt, d. h. in seiner besonderen Lage Gründe zu erkennen glaubt, die ihm seine Teilnahme am evangelischen Abendmahl innerlich notwendig erscheinen lassen. In diesem Falle sollte er sorgfältig bedenken, daß seine Teilnahme nach dem Verständnis seiner Kirche wegen des sozial-ekklesialen Charakters der Eucharistiefeier ohne die Konsequenz einer wirklichen Kirchengemeinschaft fragwürdig bleibt.“

Der Antrag wurde mit großer Mehrheit angenommen. Nicht weniger schwierig war die Debatte über Eucharistie als *Gemeinschaftsgeschehen* und gottesdienstlichen Vollzug. Der Klagen, daß insbesondere Jugendliche vom Gottesdienst fernbleiben, weil sie dort nicht Gemeinschaft erleben, gab es viele. Den Bischöfen — insbesondere Weihbischof *Tewes* und Kardinal Volk — gelang es in diesem Punkt besser zu formulieren, wer Gemeinschaft konstitutiv und beherrschend bestimmt: Gott, um den sich Gemeinde versammelt, weswegen die gottesdienstliche Versammlung in dem, was als Gemeinschaft dort realisiert wird, nie adäquat mit anderen „profanen“ Formen von Versammlung oder Gemeinschaft verglichen oder diesen angeglichen werden kann. Die Endabstimmung ergab: 211 Ja, 26 Nein und 16 Enthaltungen.

Die längste Debatte: über Ehe und Familie

War die Aussprache über den Gottesdienst vielleicht die fruchtbarste dieser Session, so war diejenige über „Christlich gelebte Ehe und Familie“ die längste und schwierigste. Obwohl sich die Auseinandersetzung bereits in der Generaldebatte sehr stark auf das Thema „Geschiedene“ konzentrierte, fehlte es nicht an anderen Streitpunkten. Ein theologisch besonders interessanter, für die Vorlage vermutlich folgenreicher Streitpunkt waren zwei recht unterschiedliche Verständnisse der *Sakramentalität* der Ehe, die in den Positionen von Kardinal Volk und Prof. *Rudolf Pesch* (Frankfurt) zum Ausdruck kamen.

Verkürzt ausgedrückt, standen sich ein *christozentrisches* (Volk) und ein die Vorlage in diesem Punkt prägendes *ekkesiozentrisches* (Pesch) Verständnis der Sakramentalität der Ehe gegenüber. Beide schlossen sich (dies wurde auch in der Diskussion deutlich) nicht aus, hatten aber doch recht verschiedene Ausgangspunkte und führten zu sehr gegensätzlichen, aber weitgehenden Konsequenzen. Pesch leitete die Sakramentalität der Ehe aus dem Verständnis der Kirche als Ursakrament ab. Aus dieser Ekklesiozentrik ergab sich für Pesch die praktische Folgerung: die Kirche, und zwar die Kirche als konkrete Gemeinde, ist konstitutiv am Zustandekommen einer sakramentalen Ehe beteiligt. Man könne folglich von einer wirklich

sakramentalen Ehe nur sprechen, wenn sich die Partner als gläubige und aktive Mitglieder der Gemeinde bekennen. Für die „bloß“ Getauften sei deswegen ein kirchlicher Eheabschluß, da von der Wirklichkeit eines Sakramentes in diesem Fall kaum die Rede sein könne, nicht sinnvoll. Die Kirche soll deshalb die zivilrechtliche Trauung von solchen Katholiken anerkennen. Kardinal Volk argumentierte christologisch: er sah (im Sinne der offiziellen Stellungnahme der Bischöfe, die er erläuterte) die „spezifisch sakramentale Qualität“ in der in das christologische Geheimnis aufgenommenen Schöpfungsordnung. Das Spezifische der Ehe als Sakrament besteht demnach „im Zusammenhang mit dem ewigen Bund Christi mit der Kirche“, in der auch die Begründung und Motivierung der Unauflöslichkeit der sakramentalen Ehe zu suchen ist.

Nicht weniger Schweiß als dieser kontroverse *theologische Hintergrund* kostete die Herstellung eines Kompromisses zu den *praktischen Postulaten* der Vorlage. Um die Gesamtvorlage nicht am Streit im Plenum und am Einspruch der Bischöfe scheitern zu lassen, hatte sich die Kommission (trotz starker kommissionsinterner Widerstände) bereit erklärt, den wichtigsten Forderungen der Bischöfe nachzukommen. Sie erklärte sich bereit, ihr „Votum zur Überprüfung der Feststellung des Nichtbestehens einer Ehe“ („faktische Beendigung der Ehe infolge fortgesetzter Untreue“) zurückzuziehen bzw. ersatzlos zu streichen, weil, wie der Vorsitzende und Berichterstatter der Kommission IV, Prof. Franz Böckle (Bonn), meinte, eine positive Aussage in dieser Frage die Synode in der Sache und kompetenzmäßig überfordere. Sie versprach, das „Votum zur zivilrechtlichen Ehe von Katholiken“ einschließlich des Gesamtkontextes Kirche und Zivilehe neu zu überarbeiten. Sie trat den kurzen Passus über die Möglichkeit der Teilnahme konfessionsverschiedener Partner an der Eucharistie, der recht offen formuliert war („Es wird schmerzlich empfunden, daß sie die volle eucharistische Gemeinschaft nicht halten können. Im Einzelfall wird eine von Glaubensverantwortung getragene Entscheidung der Eheleute und ihrer Kinder respektiert werden müssen.“), an die Kommission II ab (vgl. oben). Und sie erklärte sich bereit, den Passus, in dem die Voraussetzungen für die *Zulassung wiederverheiratet Geschiedener zu den Sakramenten* für die unmittelbare pastorale Praxis formuliert waren (Rückkehr zum ersten Partner nicht möglich, konkrete sittliche Verpflichtungen gegenüber dem neuen Partner, dauerhaftes Zusammenleben nach der Ordnung der Ehe, Bereitschaft begangene Schuld zuzugeben), in ein *Votum* an den Papst umzuwandeln.

Einem solchen Votum, das durch mehrere Anträge gestützt wurde (Prof. Lehmann, Prof. Walter Kasper), stimmte die Synode mit großer Mehrheit zu. Auch die Bischofskonferenz hatte durch ihren Sprecher, Kardinal Volk, erklärt, sie sei bereit, „die Klärung dieser theologisch und pastoral wichtigen Frage durch ein Votum der Synode mit einer sorgfältigen Darlegung der Gründe für und wider auf gesamtkirchlicher Ebene zu unterstützen“.

Das Gesamtergebnis der Debatte hält sich angesichts des von den Bischöfen gesteckten Rahmens in Grenzen. Das beschlossene Votum könnte, wenn es mit genügend theologischem *und* anthropologischem Gepäck versehen und mit den Synoden und Episkopaten in den europäischen Nachbarländern abgestimmt wird, ein erster Schritt sein, um sowohl die Lehre wie die kirchliche Praxis neu zu prüfen. Von allen Seiten wurde versichert, man denke nicht daran, die *Unauflöslichkeit* in Frage zu stellen. Das Problem ist aber in erster Linie, wie sie zu interpretieren ist. Das kam schon zum Ausdruck in den verschiedenen Sichtweisen von der Ehe als „eisernem“ Band (Volk) und als unwiderruflich eingegangener Verpflichtung (Böckle). Prof. Johannes Hirschmann formulierte das Problem am deutlichsten: „Wir wünschen keine Klärung auf Kosten der substantiellen Glaubenslehre. Diese aber wird nicht nur gefährdet, wenn man Forderungen des Glaubens aufgibt, sondern wenn man etwas als Glaubenslehre erklärt, was es nicht ist. Ist das objektiv so klar? Wie weit geht konkret die Verbindlichkeit der Aussage des Trienter Konzils? Ist das so klar? Welche Konsequenzen ergeben sich für das Verhältnis von Unauflöslichkeit und Sakramentalität, wenn auch die Kirche selbst in konkreten Fällen sakramentale Ehen auflöst? Wie weit reicht die Auflösbarkeit einer Ehe im Rahmen des „privilegium fidei“?“

Klärungen dieser Art scheinen um so dringender zu sein, als es die (auch in der Synode artikulierte) Tendenz gibt, mit Hilfe einer mehr oder weniger vagen Umschreibung mangelnder Reife bei der Eheschließung die Nullitätsgründe zu erweitern. Durch solche *Kasuistik* (in der sich Partnerschaftsromantik und römischer Legalismus durchaus zu einer unheiligen Allianz treffen können) dürfte man der Wahrung der Unauflöslichkeit mehr schaden als durch ehrliche Prüfung der Lehre und geschichtlichen Praxis der Kirche. Die Unterschätzung der Ehe als Institution (auch in ihrer konkreten gesellschaftlichen Verklammerung), gegen die neben einzelnen Bischöfen auch nüchtern denkende Laien (Kultusminister Hans Maier, Staatsanwalt Bayerlein) vorgingen, war immerhin auffällig. Aufgefallen ist auch, daß ein Antrag von Bayerlein, der sich ausdrücklich gegen die Ausweitung von Nullitätsgründen aus mangelnder seelischer Reife wandte, keine Mehrheit fand. Die Gesamtvorlage wurde, mit zahlreichen Änderungs- und Ergänzungsanträgen versehen, mit der fast unerwarteten Mehrheit von 219 gegen 34 Stimmen bei 15 Enthaltungen angenommen.

Der Annahme der Vorlage ging auch die ausdrückliche Zusage seitens der Bischofskonferenz voraus, in Fragen der Geburtenregelung im Sinne der Vorlage (bei stärkerer „Objektivierung“ der Kriterien) nicht hinter die Königsteiner Erklärung zu „*Humanae vitae*“ zurückzugehen. Weihbischof Reuß trug dazu ein vielbeachtetes Statement vor, in dem er die Aussagen über den ehelichen Vollzug in „*Humanae vitae*“ mit denen von „*Gaudium et spes*“ verglich.

Kirchliches Amt und pastorale Dienste

Wie dem Ehepapier lag auch der Vorlage über „Amt und pastorale Dienste in der Gemeinde“ ein konkreter Notstand als unmittelbare Motivation zugrunde. Ging es im ersten Fall vor allem um Hilfen für Menschen, die voll in der Kirche leben möchten, aber auf Grund ihrer Ehesituation sich in Konflikt mit ihr befinden, so stand hinter der zweiten die Frage: Wie kann angesichts des Rückgangs an geistlichen Berufen die Seelsorge der Zukunft gesichert werden. Der Berichtstatter der Kommission VII, Prof. *Walter Kasper* (Tübingen), unterstrich gleich zu Beginn die Bedeutung des Themas: Bei der Synodenumfrage von 1970 stand es mit 54,7% an zweiter Stelle des Interesses. Zugleich nannte er die alarmierenden Zahlen: Die Zahl der Priesterkandidaten ging in den letzten Jahren um 50% zurück. Dieser Entwicklung stellte er die Tatsache gegenüber, daß beim Stand von 1971 bis 1981 55% aller Priester ersetzt werden müssen und daß die Überalterung fortschreitet. War schon beim Thema Gottesdienst die Frage der priesterlosen Gemeinde angesprochen worden, so war sie bei dieser Diskussion von neuem fällig. Ein Synodaler warnte mit Nachdruck „die Dreifaltigkeit des Dorfes: Bürgermeister, Lehrer und Pfarrer“, nun völlig zu beseitigen und nach der Gebietsreform und der Errichtung von Mittelpunktschulen nun das Dorf auch noch ohne Geistlichen zu lassen.

Wie von selbst kam in dieser Situation wieder das leidige Thema der „*virii probati*“ auf den Tisch. Die Vorlage widmete dieser Frage (im Zusammenhang mit dem Zölibat) nur einen kurzen umschreibenden Text, in dem festgestellt wurde, daß die Diskussion um die „*virii probati*“ nach wie vor offen ist und offen bleiben muß, daß sie aber im Augenblick nicht entscheidungsreif sei. Der Berichtstatter gab zu verstehen, daß auch die Kommission Schwierigkeiten gehabt hätte, sich in der einen oder anderen Richtung auszusprechen. Er richtete an das Plenum die Bitte, „hier in der Vollversammlung diesen Schlagabtausch von inzwischen sattsam bekannten Argumenten nicht zu wiederholen, sondern vom Diskussionsstand auszugehen, der in der Begründung der Vorlage erreicht wurde... Wer gegen eine Einführung der ‚*virii probati*‘ ist, der sollte darlegen, wie er sich unter dieser Voraussetzung die pastorale Versorgung der Gemeinden in den nächsten zehn Jahren konkret vorstellt.“

Angesichts dieser Diskussionslage und des bereits im Januar 1972 ergangenen Verbots einer Beschlüßfassung hätte es seitens der Bischöfe wohl keines weiteren Hinweises mehr bedurft. Da die Österreich-Synode sich aber bereits in Form einer Empfehlung für die Zulassung der „*virii probati*“ ausgesprochen hatte, war die Bischofskonferenz wohl eine weitere Erklärung schuldig. Sie lautete (vorgetragen von Bischof *Friedrich Wetter*, Speyer): „Die Deutsche Bischofskonferenz hat... ihre Entscheidung über die Nichtzulassung der ‚*virii probati*‘ als Beratungsgegenstand der Synode auf ihrer Sitzung am Mittwoch nochmals überprüft und ihren Beschlüß von 1972 bekräftigt.“

Die Gründe für diese Entscheidung, die uns gewiß nicht leichtgefallen ist, gelten nach wie vor. Es wäre unverantwortlich, die pastorale Planung für die Zukunft auf Erwartungen aufzubauen, deren Realisierung umstritten und ungewiß ist, und eine weitere Verunsicherung von Priestern und Priesteramtskandidaten zu fördern.“ Damit war auch die Frage von Kasper so gut wie hinfällig. Als Ersatzweg nannte insbesondere Bischof Tenhumberg (Münster) neue Versuche der Priesterausbildung für junge Arbeiter. Während aber die Bischofskonferenz insgesamt noch Einwände hinsichtlich der Voraussetzungen für ein Votum für den Weihediakonat der Frau machte, sprach sich Tenhumberg *dafür* aus. Zur Frage der „*virii probati*“ erklärte Tenhumberg (der zugleich Vorsitzender der Kommission VII ist) im Namen der Bischöfe, die Weihe verheirateter Männer führe in der heutigen Situation zur Auflösung des Zölibats. Sollte aber Gottes Wille in der Kirche eine Situation schaffen oder entstehen lassen, die deutlich ausdrückt, daß es neben ehelosen Priestern auch verheiratete geben müsse, dann werde sich kein Bischof über den Willen Gottes stellen wollen. Weihbischof *Lettmann* (Münster) äußerte sich ähnlich. Da half das Argument von Staatsanwalt Bayerlein wenig, die Gemeinden hätten lieber verheiratete als gar keine Priester.

Doch der Rahmen war ohnehin enger gesteckt. Als mittelfristige Hilfen wurden neben dem Ausbau des *ständigen Diakonats* (wo allerdings Schwierigkeiten bei der Ordinationsbegründung spürbar wurden), dem Diakonat der Frau (das Votum wurde vom Plenum befürwortet), dem Einsatz von Laientheologen in den verschiedenen Sparten des pastoralen Dienstes die Gewinnung *neben- und ehrenamtlicher Mitarbeiter* (Generalvikar *Erwin Diemer*, Speyer) und die Aktivierung der Gemeinden insgesamt empfohlen. (Professor Kasper warnte allerdings: „Wenn alle für alles verantwortlich sind, dann fühlt sich am Ende niemand mehr verantwortlich.“) Gegen das Votum an den Papst, „für die Bistümer der Bundesrepublik das Zölibatsversprechen erst mit der Priesterweihe zu verbinden“, erhoben die Bischöfe Einspruch bzw. erklärten Nichtzustimmung. Namens der Kommission plädierte Direktor *Joseph Sauer* (Freiburg) für die Beibehaltung des Votums. Die Kommission unterlag knapp. Die Schlußabstimmung ergab 186 Ja-, 46 Neinstimmen bei 8 Enthaltungen.

Strukturfragen nicht mehr aktuell?

Mit der Ergänzungsvorlage (die Hauptvorlage wurde bereits auf der Maisitzung 1972 [vgl. HK, August 1972, 410] in erster Lesung behandelt) über „Verantwortung des ganzen Gottesvolkes für die Sendung der Kirche“ (Kommission VIII, erste Lesung) und der „Rahmenordnung für die pastoralen Strukturen und für die Leitung und Verwaltung der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland“ (Kommission IX, zweite Lesung) wandte sich die Vollversammlung kirchlichen Struktur-

fragen zu. Mit der Zuordnung der Räte, dem Verhältnis von Räten und Verbänden, der überdiözesanen Zusammenarbeit von Bischöfen und Laien („postsynodales Gremium“) und mit den Stichworten Gemeinde (Territorial- und Personalgemeinde), mittlere Ebene, Diözesangrenzen, interdiözesane Zusammenarbeit lieferten diese Vorlagen Stoff genug, um die in der Synode zahlreich anwesenden Vertreter von Räten und Verbänden und Pastoralfunktionäre (Dekane und Regionaldekane) auf den Plan zu rufen. Es wurde auch zu all diesen Fragen engagiert diskutiert. Aber die Zeit der großen Strukturdebatten schien bereits vorbei zu sein. Sie erregten die Gemüter lange nicht so wie die religiösen „Lebensfragen“ Gottesdienst, Ehe, pastoraler Dienst. Obwohl letzterer stark mit Strukturfragen verzahnt ist, standen diese nicht im Vordergrund, sondern sehr viel mehr die „Lebensfrage“ der Kirche, wie die Seelsorge künftig aufrechterhalten und revitalisiert werden soll. Ein gewisses Verbindungsglied war der *Gemeindebegriff*, in dem sich die Vorlagen der Kommission IX und der Kommission VII deutlich angingen. (K VII definierte Gemeinde als die „an einem bestimmten Ort oder innerhalb eines bestimmten Personenkreis durch Wort, Sakrament und Bruderdienst begründete und durch den Dienst des Amtes geeinte Gemeinschaft derer, die in der Einheit mit der Gesamtkirche glauben und bezeugen, daß Gott in Jesus Christus die Welt mit sich versöhnt hat . . .“) Die Vorlage der K IX ergänzt diese dogmatische Definition unter dem Stichwort „offene Gemeinde“ nach der pastoralen Seite hin: „Überall dort — wo durch den Dienst des Amtes geeint — Menschen das Wort gläubig hören und weitertragen, miteinander Eucharistie feiern und im Dienste der Liebe füreinander und für alle da sind, *lebt* Gemeinde Christi.“ Ergänzend heißt es dann noch: „In dem Herrn Jesus Christus ist die Einheit der Kirche begründet. Deshalb muß in ihrem Leben deutlich werden, daß Christen unabhängig von persönlicher Neigung und Sympathie einander annehmen, weil sie von Gott angenommen sind.“ Von der schwärmerischen Anhänglichkeit an die Freiwilligkeitsgemeinde von Sympathisierenden der ersten Entwürfe und der ersten Lesung (vgl. HK, August 1972, 412) war nichts übrig geblieben; in die Vermengung von Gemeinde und Gruppe wurden klare Trennungsstriche gezogen. Ein Rest von Schwärmerie für die Gruppenkirche war noch in der Diskussion über den Gottesdienst und in Einzelstimmen, auch in der über die Ehe-Vorlage, zu hören.

Das wohl wichtigste an der Vorlage der Kommission IX, der sog. Rahmenordnung, war der Rahmen in der Ordnung, d. h. eine *Vereinheitlichung der kirchlichen Pastoral- und Verwaltungseinheiten und -ebenen* für die Bistümer in der Bundesrepublik, wobei sich die „Region“ als mittlere Ebene in Großdiözesen (über dem Dekanat) durchgesetzt hat. Die Ergänzungsvorlage der Kommission VIII lieferte dazu das entsprechende Rätensystem. Umstritten waren an dieser Vorlage vor ihrer endgültigen Verabschiedung weniger die Details als der rechtliche Rang, den man

ihr geben wollte. Die Rahmenordnung war als ganze als Anordnung vorgesehen. Die Bischöfe erhoben dagegen Einspruch. Sie wollten die Rahmenordnung nur als Empfehlung akzeptieren. Man warnte vor zuviel Vereinheitlichung und wollte sich durch die Synode nicht binden lassen. Mehrere Kommissionsmitglieder versuchten noch für „Anordnung“ zu plädieren. Durchgesetzt hat sich mit 163 Jastimmen der Antrag von Staatsanwalt *Walter Bayerlein*. Er lautete: „Die Synode empfiehlt nachdrücklich diese Rahmenordnung in den Bistümern anzuwenden, sofern nicht ganz besondere örtliche Gegebenheiten dem entgegenstehen.“ Die Gesamtvorlage wurde mit 192 gegen 24 Stimmen bei 15 Enthaltungen verabschiedet.

Noch mehr von Rückzugsgefechten gekennzeichnet war die Diskussion über die Ergänzungsvorlage der Kommission VIII. Aus ihr ragten besonders zwei Fragenkomplexe heraus: die *Zuordnung der Räte*, konkret das Verhältnis von Pastoral- und Priesterrat zueinander und das sog. nachsynodale Organ bzw. die geplante „Ständige Konferenz“ von Bischofskonferenz und Zentralkomitee. Während in der Vorlage das Verhältnis von Priester- und Pastoralrat offenblieb, optierte die Bischofskonferenz, während sie in ihrer Erklärung von 1967 dem Pastoralrat in Fragen der Pastoral eindeutig eine „sachliche Priorität vor dem Priesterrat“ zuschrieb (vgl. Berichterstattung durch *Wilhelm Pötter* im Namen der Kommission VIII), entschieden für Gesamtvorrangstellung des Priesterrates als des „Senats des Bischofs“ für die Leitung der Diözese. In ihrer Stellungnahme kennzeichnete die Bischofskonferenz im Sinne des Rundschreibens der Kleruskongregation vom 11. April 1970 den Priesterrat als „ein besonderes Beratungsorgan, weil er seiner Natur und seiner Arbeitsweise nach einen besonderen Platz unter den übrigen Organen dieser Art einnimmt“. Der Priesterrat dürfe nicht aus dem pastoralen Aufgabenbereich „verdrängt“ werden. Bei der Mitwirkung der Räte schwenkte die Kommission auf bischöfliche Aufforderung ebenfalls auf die römische Linie ein: keine *korporative* Befassung der Räte bei Personalentscheidungen (bes. bei Bischofsnennungen), sondern nur Konsultation *einzelner* Mitglieder. „Besser“ kann man ein Ratsgremium nicht entwerfen. Hinsichtlich der *ständigen Konferenz* (die Bischöfe wollten keine „ständige“, sondern eine „gemeinsame“) bewegte man sich ebenfalls auf einen *Minimaleffekt* zu. Sie soll gebildet werden aus 12 Mitgliedern der Bischofskonferenz und 12 Mitgliedern des Zentralkomitees. Ihre Aufgaben sollen hauptsächlich im gesellschaftlichen Bereich liegen. Anträge (unter ihnen einer aus der Arbeitsgemeinschaft der Priesterräte), die auf die Schaffung eines nationalen Pastoralrates abzielten, erhielten keine Mehrheit. Die *Warnungen vor Überorganisation* machten Eindruck. Mit ganz knapper Mehrheit folgte das Plenum zwei Anträgen von Bischof Tenhumberg, von denen der erste den Vorsitz in der gemeinsamen Konferenz (ausschließlich) dem Vorsitzenden der Bischofskonferenz übertrug und der zweite den Aufgabenbereich in der Weise umschrieb, daß die Kon-

ferenz Absprachen trifft „über Fragen, die die Deutsche Bischofskonferenz und das Zentralkomitee der deutschen Katholiken gemeinsam berühren“. Dazu bedarf es freilich keines Synoden-Beschlusses. Was hier gefordert wurde, geschieht ja bereits. Intervenenten (Frau *Marianne Dirks*, Pfarrer *Hans Werners*), die im „unbefangenen Glauben“ an ein Wort von Kardinal Döpfner in der Januarvollversammlung 1973 ein echtes nachsynodales Gremium erwarteten, antwortete der Kardinal: 1., er habe mit keinem Wort gesagt, daß die synodale Struktur die Form gemeinsamer Weiterberatung sein werde, 2., er fordere „sehr herzlich“ auf, die eingeschlagenen Überlegungen weiterzuführen. Gesamtabstimmung: 169 Ja, 43 Nein und 19 Enthaltungen.

Bildung, Entwicklung, Frieden

Zwei Vorlagen waren gesellschafts- und weltpolitischen Fragen gewidmet. Wir stellen sie hier zusammen an den Schluß, obwohl sie in der Debatte weit auseinanderlagen. (Die Vorlage der Kommission VI über „Schwerpunkte kirchlicher Verantwortung im Bildungsbereich“ rangierte als TOP 3 hinter dem Gottesdienst; mit der Aussprache über den „Beitrag der katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland für Entwicklung und Frieden“ — von Kommission V — schloß die Vollversammlung.) Beide Themen waren trotz Wichtigkeit in der Sache nicht beherrschend. Zur *Bildungsvorlage* wurde zwar am späten Nachmittag und Abend des Himmelfahrtstages eine Debatte mit Niveau geführt, an der sich besonders Bildungspolitiker (die Minister *Maier* und *Vogel*, die Staatssekretärin *Renate Laurien*), Professoren (Prof. *Gaugler*, Rektor der Universität Mannheim, u. a.) und Vertreter des kirchlichen Schul- und Bildungswesens beteiligten. Für die Aussprache über Entwicklung und Frieden blieben einschließlich Berichterstattung nach der energieverzehrenden Abstimmungsprozedur über die Vorlage der Kommission IX nur noch knappe zwei Stunden. Da man auf jeden Fall die erste Lesung hinter sich bekommen und vielleicht auch als Experten und Bewußtseinsbildner etwas unter sich bleiben wollte, akzeptierte die Kommission von den etwa 50 Anträgen die allermeisten und ließ nur über ganz wenige abstimmen. Damit wurde das Verfahren wesentlich verkürzt und die Kommission hatte ihre Wegweisung für die zweite Lesung. Die Gesamtabstimmung erbrachte für die Bildungsvorlage 206 Ja-, 23 Neinstimmen und 14 Enthaltungen; für die Vorlage Entwicklung und Frieden (von nur noch 208 Abstimmenden) 190 Ja-, 9 Neinstimmen und ebenso 9 Enthaltungen. Das Abstimmungsergebnis sagte nicht viel über die Qualität der Vorlagen. Unter der Hand war schon vor Eröffnung der Vollversammlung moniert worden, eigentlich müßte die *Bildungsvorlage* abgelehnt werden, denn sie äußere sich auf knappstem Raum über alles und jedes und müsse deshalb notwendig im allgemeinen steckenbleiben.

Interessante Schwerpunkte der Bildungsdebatte waren: die Vorschulerziehung, die berufliche Bildung (wo es zu einem kurzen Schlagabtausch zwischen Kultusminister *Maier* und dem Gewerkschaftsvertreter *Wilden* kam), die freie und staatliche Schule als Aufgabenbereich der Kirche (gegenüber Debattenrednern, die die *Schule in freier Trägerschaft* stark herausstrichen, mahnte Minister *Vogel* mit anderen, die eigenen Kräfte nicht zu überschätzen und die Bedeutung christlicher Lehrer in der öffentlichen Schule ermessen zu wollen), die Aufgaben der Kirche im Universitätsbereich: einmal als Hochschulpastoral (Studentenpfarrer *Gottfried Weber* und Staatsanwalt *Bayerlein* plädierten [mit Anträgen] eindringlich für eine großzügig konzipierte Hochschulpastoral und für das Weiterbestehen eines überdiözesanen Zusammenschlusses der Hochschulgemeinden), sodann als Hochschulpolitik (Minister *Vogel* ermunterte unter Hinweis auf Eichstätt und Trier zu Hochschulen in Freier Trägerschaft). Am meisten kritisiert wurde das Fehlen eines *anthropologisch fundierten Gesamtkonzepts* von Erziehung und Bildung angesichts der ideologischen Auseinandersetzung der letzten Jahre (u. a. Frau *Laurien*). Demgegenüber warnte die Leiterin des Neuen Instituts für wissenschaftliche Pädagogik in Münster, *Doris Knab*, vor einem „geschlossenen Gegensystem“ gegen „vorliegende und angeblich so geschlossene Gesamtkonzepte für das Bildungswesen“: Es gelte vielmehr, unsere Argumente in die Diskussion der Pläne einzubringen. In der *Debatte über Entwicklung und Frieden* zwängte sich das Plenum mit einiger Mühe zwischen der Forderung und der Ablehnung der Gewissensprüfung (ein Bekenntnis zur Ablehnung hatte der Synodale *Franz Hamburger* ausdrücklich beantragt) hindurch. Der Antrag wurde mit 133 gegen 58 Stimmen abgelehnt. Einige Schwierigkeiten hatte man auch mit einem Antrag von Frau *Langner-Biesterfeld*, die hartnäckig an der Forderung festhielt, die Kirche müsse 5 Prozent des Kirchensteueraufkommens in Entwicklungshilfe investieren. Ihr Antrag wurde mit 110 gegen 86 Stimmen abgelehnt.

Vier Stühle und vier Zäune

Als Abschluß noch einige zusammenfassende Bemerkungen zum Ganzen. Prof. *Klaus Hemmerle* (Freiburg) meinte im Blick auf die Vorlage über „Amt und pastorale Dienste in der Gemeinde“, die Kommission sitze gleichsam zwischen vier Stühlen: Eine Gruppe wolle nur das Überkommene bewahren, eine zweite suche die „perfekte Zukunftsutopie“, eine dritte vermisse pragmatische Handlungsmodelle und eine vierte bedauere schließlich, daß die Synode keine perfekte neue Ämtertheologie vorlege. Wollte man das Bild am Ende dieses Berichts abwandeln und auf die gesamte Situation und Arbeit der Synode übertragen, so möchte man lieber von vier Zäunen sprechen, gegen die die Synode anzuarbeiten und immer wieder auch anzukämpfen hat: Der erste Zaun ist der *gesamtkirchliche Rechtsrahmen*, genauer der (noch) geltende

Kodex des Kirchenrechts, der pastoralen und pragmatischen Lösungen an Ort und Stelle und im konkreten Fall immer wieder enge Grenzen setzt; der zweite Zaun sind die *Bedenken von Bischöfen*, aber auch von manchen Klerikern und Laiensynodalen, den Rahmen, der jetzt schon möglich ist, voll auszuschöpfen, weil man für die Einheit der Kirche oder für den Bestand von Einrichtungen und Lebensformen bangt, die in der Kirche eine lange und auch bewährte Tradition haben. Die erneute Ablehnung eines Votums zugunsten der Zulassung von „verheirateten Männern“ zum Priesteramt hing nicht nur, aber zweifellos auch mit der Befürchtung zusammen, damit würde die zölibatäre Lebensform der Priester insgesamt abgebaut. Da die Österreich-Synode auf ihrer letzten Sitzung, Anfang Mai, in diesem Punkt anders beschlossen hatte, bedurfte es seitens der Bischofskonferenz sogar einiger Mühe, das Festhalten an ihrem Veto mit der unterschiedlichen Struktur der beiden Synoden zu begründen. (Beschlüsse der Österreich-Synode haben bekanntlich „nur“ den Charakter einer Empfehlung an die Bischofskonferenz. Aber es waren gerade auch Bischöfe, die ein Votum ihrer Synode zu dieser Frage befürworteten.)

Der dritte Zaun sind das immer noch *nicht sehr klare Selbstverständnis der Synode und die schwankenden Auffassungen über ihre Rolle*. Immer wieder hieß es, eine Synode hat praktische Hilfen zu bieten, sie könne keine theologischen Fragen klären oder gar entscheiden. Andererseits können praktische Hilfen nur wirklich praktisch geboten werden, wenn auch der veränderte theologische Rahmen deutlich gemacht wird, will man, wie es ein Synodale formuliert hat, sich nicht mit pastoraler Flickschusterei begnügen. Wenn beispielsweise das Verhältnis der wiederverheirateten Geschiedenen zu ihrer Kirche im Sinne einer echten seelsorglichen Hilfe für die Betroffenen geregelt werden soll, dann kann man sich nicht um die Frage drücken, wie Unauflöslichkeit exegetisch, dogmatisch und vor allem anthropologisch zu verstehen ist, was die Realität des Sakramentes in einer menschlich gescheiterten Ehe ist. Man kann die Gründe für die Nichtigkeitsklärung von Ehen erweitern und pragmatische Lösungen praktizieren. Aber das hindert nicht, daß gerade durch einen solchen Pragmatismus die sittliche Kohärenz und damit die Glaubwürdigkeit der Kirche verdunkelt wird.

Trotz dieser engen Umzäunungen hat aber gerade diese Vollversammlung gezeigt, daß die Synode ein *kaum verzichtbares Instrument der Meinungsbildung* und damit doch ein Instrument der Erneuerung geworden ist. Ohne Synode wäre es kaum denkbar gewesen, daß etwa die Frage des Sonntagsgebots aus seiner inneren Bedeutung heraus so stark und zugleich so überzeugend und so wenig juristisch motiviert worden wäre, wie es jetzt in der Vorlage über den Gottesdienst geschehen ist. Ohne den langen Meinungsbildungsprozeß in der Synode hätte man sich wohl auch hinsichtlich der Möglichkeit der Teilnahme von Protestanten an der katholischen Eucharistiefeier nicht zur Formulierung durchgerungen: es gebe eben doch Fälle (beispielsweise bei konfessionsverschiedenen Ehen), wo die Teilnahme am Abendmahl der anderen Konfession im Einzelfall nicht einfach *normativ* voll vorentschieden werden kann. Hier bleibe *Raum für die Entscheidung des einzelnen*, auch wenn die Kirche aufgrund der Nichtübereinstimmung der Kirchen in Lehre und Ämtern diese Entscheidung nicht billigen kann, und das habe nichts mit Privatisierung zu tun. Dieselbe Einsicht scheint sich auch mit dem Votum an den Papst in der Frage der Zulassung wiederverheirateter Geschiedener zu den Sakramenten anzubahnen. Auf derselben Linie bewegte sich die folgende Bemerkung von Prof. *Hirschmann*, eines gewiß nicht wild-revolutionären Jesuiten: Im Falle der Geburtenregelung habe sich gezeigt, daß die (seelsorgliche) Praxis besser sei (er meinte differenzierter, im guten Sinn vernünftiger) als die Theorie für die „*Humanae vitae*“ steht. Und so werde sich nun allmählich auch in der Frage der Geschiedenen eine bessere Praxis zeigen. So haben alle Äußerungen und Beschlüsse der Synode etwas sehr Vorläufiges, aber sie bereiten eine plausiblere Praxis vor, die langfristig auch für die Prinzipien erhellend sein wird. Vor allem aber hat die Synode mit den Themen Ehe und Gottesdienst nun endlich den Alltag des Christen stärker angesprochen, während sie in der Bildungsdebatte ebenso wie in der Aussprache über Entwicklung und Frieden zu sehr in Absichtserklärungen steckenblieb. Hier wurde ein vierter Zaun sichtbar: die *Grenzen der Zuständigkeit der Synode in Fragen, in denen sich Politik, Ideologie und Weltanschauung kreuzen*. Ein schwerwiegender Mangel, doch hat ihn die Synode wenigstens offengelegt.

Kurzinformationen

Die zweite und dritte Lesung über die Reform des § 218 (25./26. April) war trotz mancher durchsichtigen Sophistik und nur in der Form verhaltenen Polemik eine der brisantesten und aufschlußreichsten Debatten, die der Bundestag im letzten Jahrzehnt erlebt hat. Dies konnte freilich nicht darüber hinwegtäu-

schen, daß die Debatte an der Entscheidung selbst nicht mehr viel änderte und daß trotz ständiger Berufung auf das Gewissen das Ergebnis bis zu 98% durch die Fraktionen vorprogrammiert war und gerade wegen der strikten Bemühungen, die eigenen Schlachtreihen auch in dieser Frage geschlossen zu halten, Mei-